



Stellungnahme des MCI zur Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprü- fungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung ge- mäß § 26a HS-QSG

09. September 2022

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Verordnung über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG. Wir begrüßen diese Initiative sehr und dürfen nachstehend gerne unsere Anmerkungen zum Verordnungsentwurf übermitteln:

§ 4 Abs 6

Hochschulen deren Lehrgänge zur Weiterbildung einem Überprüfungsverfahren unterzogen werden sollten die Kosten des Verfahrens dann tragen, wenn eine Entscheidung iSd § 9 Abs 3 Z 2 oder Z 3 gefällt wird.

§ 5 Abs 3

Aus Sicht des MCI sollte analog zur Regelung des § 5 Abs 6 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen 2021 die betroffene Hochschule über die Gutachter/innen informiert werden und dieser eine Frist zur Einbringung von Einwänden eingeräumt werden. Gutachter/innen sollten auch wegen mangelnder fachlicher Eignung abgelehnt werden können.

§ 7 Abs 1

Aus Sicht des MCI sollte, analog zur Regelung des § 7 Abs 1 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen 2021 sollte ein gemeinsames Gutachten vorgesehen werden um unterschiedliche Gutachten aufgrund unterschiedlicher Meinungen zu vermeiden.

§ 9 Abs 2 und § 12 Abs 3

In Anlehnung an das AVG sollte für die Entscheidung des Boards eine Frist von 6 Monaten, beginnend ab Einleitung des Verfahrens vorgesehen werden.